

Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Fraureuth

Vom 18. Mai 2011

Auf der Grundlage von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und §§ 2 und 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert am 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert am 15.12.2010 (SächsGVBl. S. 387, 395) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth in seiner Sitzung am 17.05.2011 folgende Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Fraureuth beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Gemeinnützigkeit

- (1) Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Fraureuth angemeldet haben. Kindertageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte.
- (2) Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Fraureuth verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Fraureuth ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Kinder. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

§ 2 Angebot

- (1) Die Gemeinde Fraureuth hält gemäß dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) das Angebot für Kinder zum Besuch einer Kindertageseinrichtung vor.
- (2) Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder können in solche Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Fraureuth aufgenommen werden, die Integrativeinrichtungen sind und somit ihre Förderung gewährleistet ist. Dem spezifischen Förderbedarf soll Rechnung getragen werden.

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind in einer Kindertageseinrichtung angemeldet und aufgenommen ist, in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt auch für Schulferien, Urlaub, Krankheit, Kur sowie bei vorübergehenden Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. In Fällen besonderer Härte kann der Träger der Einrichtungen Ausnahmen zulassen.
Bei Eintritt des Kindes nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 vom Hundert der Gebühr zu entrichten.
Eine Abmeldung eines Kindes nur für die Urlaubs- oder Ferienzeit usw. und darauf folgende Wiederanmeldung, um Beitragsfreiheit zu erreichen, ist nicht zulässig.
Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung zum jeweiligen Monatsende.
- (2) Zahlungsverpflichtet sind die Erziehungsberechtigten.
Die Erziehungsberechtigten haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Elternbeiträge sind jeweils zum 15. eines Monats zur Zahlung fällig.
Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt auf der Grundlage eines Beitragsbescheides durch monatliche Überweisung auf das Konto der Gemeindeverwaltung Fraureuth. Bei entsprechendem schriftlichem Einverständnis der Zahlungsberechtigten kann der Einzug auch im Lastschriftverfahren erfolgen (Einzugsermächtigung).
- (4) Das Lebensalter des Kindes am 1. des Monats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat, unabhängig davon, ob das Kind eine Krippen- oder eine Kindergartengruppe besucht.
- (5) Die jeweils gültigen Elternbeiträge bestimmen sich nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Elternbeiträge bestimmen sich aus dem in § 15 Abs. 2 SächsKitaG festgelegten Rahmen.

Als Ganztagsbetreuung (Regelbetrag) im Sinne dieser Satzung zählt für ein Kind

- a) bis in der Regel zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe) die Betreuungszeit von täglich neun Stunden,
- b) von in der Regel der Vollendung des dritten Lebensjahres (Kindergarten) bis zum Schuleintritt die Betreuungszeit von täglich neun Stunden,
- c) von in der Regel dessen Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse (Hort) die Betreuungszeit von täglich sechs Stunden.

Die sich aus den Betriebskosten ergebenden Beträge für eine neun-Stunden-Betreuung für Kindergarten und Kinderkrippe und für eine sechs-Stunden-Betreuung für den Hort werden nach den gültigen mathematischen

Rundungsregeln jeweils auf den nächsten vollen Eurobetrag auf- bzw. abgerundet. Alle sich aus diesen gerundeten vollen Regelbeträgen für Kinderkrippe, Kindergarten und Hort ergebenden Beträge (z.B. Ermäßigungen etc.) werden fortfolgend nicht auf volle Eurobeträge gerundet.

- (6) Ist ein Kind bis zu 4,5 Stunden in einer Kinderkrippe oder einem Kindergarten aufgenommen, so ist der Elternbeitrag um 50 vom Hundert des sonst fälligen Elternbeitrages für Ganztagsbetreuung zu mindern.

Wird ein Kind in einer Kinderkrippe oder einem Kindergarten länger als 4,5 Stunden, jedoch nicht mehr als 6 Stunden täglich aufgenommen, so ist der Elternbeitrag um ein Drittel zu mindern.

Wird ein Kind im Hort nicht länger als 5 Stunden täglich aufgenommen, ist der Elternbeitrag um ein Sechstel zu mindern.

Ist ein Kind regelmäßig länger als 9 Stunden in Kinderkrippe und Kindergarten bzw. länger als 6 Stunden im Hort aufgenommen, erhöht sich der monatliche Elternbeitrag, unabhängig von der Anzahl der täglichen Mehrstunden um 10 %.

Wird die tägliche Betreuungszeit, für die ein Kind angemeldet ist und die vereinbart wurde, regelmäßig überschritten, z. B. dadurch, dass das Kind später abgeholt wird, wird der Elternbeitrag der nächsthöheren bzw. der Betreuungszeitstufe, die nach Anlage 1 dieser Satzung zutrifft, für den gesamten betroffenen Monat fällig. Darüber entscheidet die Leitung der Einrichtung im Ermessen.

- (7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung gemäß § 8 dieser Satzung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 20,00 EUR pro Tag erhoben. Im Einzelfall kann von einer Erhebung abgesehen werden. Darüber entscheidet die Leitung der Einrichtung.
- (8) In den Schulferien wird eine durchgängige Betreuung der Kinder zu den Öffnungszeiten, aber höchstens wochentags zwischen 06.00 Uhr und 17.00 Uhr, vorgehalten. Die festgesetzten Elternbeiträge für den Hortbesuch gelten auch für die unterrichtsfreien Zeiten (Ferien), selbst dann, wenn der Aufenthalt des Kindes länger als 5 bzw. 6 Stunden erforderlich ist.
- (9) Kosten, die durch zusätzliche fakultative Angebote der Kindertageseinrichtungen bedingt sind und die Erziehungsberechtigten der Teilnahme des Kindes zustimmen, werden gesondert gegenüber den Erziehungsberechtigten geltend gemacht. Diese sind nicht in den Elternbeiträgen einbegriffen.

(10) Ermäßigungen für Alleinerziehende und Familien mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, können im Rahmen der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für Kindertageseinrichtungen gewährt werden. In wirtschaftlichen Notfällen können Eltern beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Zwickau) die Übernahme beantragen.

Ab dem vierten Kind werden keine Elternbeiträge erhoben, wenn alle Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen. Bei der Zählweise der Kinder gilt die Altersreihenfolge.

Ermäßigungen für Familien mit mehreren Kindern im Sinne dieser Satzung werden nur gewährt, wenn diese Kinder alle im gleichen Haushalt leben.

Als alleinerziehend im Sinne dieser Satzung zählt nicht, wer mit einer anderen Person in einem Haushalt lebt und eine Lebensgemeinschaft bildet oder verheiratet ist mit einer Person, die nicht leiblicher Elternteil des Kindes ist.

Die Beweispflicht liegt bei dem Antragsteller.

Eltern des Kindes, die zusammenleben und nicht verheiratet sind, werden beitragsgemäß wie Ehegatten behandelt.

(11) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes von Fraureuth haben, ist der Elternbeitrag analog dieser Satzung zu erheben.

§ 4 Gastkinder

Gastkinder können im Rahmen dieser Satzung stunden-, tage- und wochenweise eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Fraureuth besuchen. Über die Aufnahme und mögliche Dauer entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Vor Aufnahme soll die Dauer des Besuches durch die Erziehungsberechtigten im Antrag erklärt werden. Ein Rechtsanspruch der Erziehungsberechtigten zur Aufnahme eines Gastkindes besteht nicht. Beim Aufnahmeverfahren gilt § 5 dieser Satzung analog.

Werden Gastkinder tageweise in den Einrichtungen aufgenommen, gelten, unabhängig wie viele Stunden das Kind an dem Tag die Einrichtung besucht, folgende Tagessätze:

	Kinderkrippe	10,00 Euro
	Kindergarten	6,00 Euro
	Hort	4,00 Euro
Der Wochensatz beträgt:	Kinderkrippe	45,00 Euro
	Kindergarten	25,00 Euro
	Hort	15,00 Euro.

§ 5 Aufnahmeverfahren und Ausscheiden

- (1) Die An- und Abmeldung bzw. Ummeldung des Kindes in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Fraureuth erfolgt durch die Erziehungsberechtigten bei der Leiterin der jeweiligen Einrichtung und bedarf der Schriftform. Eine unverbindliche Voranmeldung soll frühestmöglich in den Einrichtungen erfolgen.

Die Möglichkeit zur Vergabe eines Platzes besteht nur im Rahmen der nach der Betriebserlaubnis für die jeweilige Einrichtung gültigen Kapazität der Plätze und der Auslastung dieser zum gewünschten Zeitpunkt der Aufnahme.

Hierbei entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Weisungen des Hauptamtes / Innere Verwaltung der Gemeindeverwaltung Fraureuth über die Aufnahme des Kindes. Es muss ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme durch die Erziehungsberechtigten ausgefüllt werden, wenn feststeht, dass das Kind die Einrichtung besuchen wird. Diese Anträge reichen die Einrichtungen aus. Vor Beginn der Aufnahme wird ein Vertrag über die Betreuung des Kindes geschlossen. Diesen sollen alle Sorgeberechtigten des Kindes unterzeichnen. Im begründeten Einzelfall kann davon abgesehen werden. Mit dem Vertrag erkennen die Erziehungsberechtigten die für die jeweilige Einrichtung gültige Hausordnung mit ihren Anlagen als verbindlich an und haben diese einzuhalten.

Dieser Vertrag über die Betreuung des Kindes ist in der Regel spätestens vier Wochen vor Aufnahme des Kindes abzuschließen.

Ausnahmen können sein:

- sofortige Arbeitsaufnahme,
- Arbeitsplatzwechsel,
- Wohnortwechsel,
- Wegfall einer bisherigen Betreuungsperson,
- nicht vorhersehbare Härten.

Die Ausnahmen sind analog für gewünschte Veränderungen der täglichen Betreuungszeit nach Absatz 3 sowie für das Ausscheiden eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung nach Absatz 4 anzuwenden.

- (2) Vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist durch ärztliches Attest, das nicht älter als acht Tage sein darf, durch die Erziehungsberechtigten nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Darüber hinaus sollen die Eltern der Einrichtung mitteilen, welche Schutzimpfungen das Kind bereits erhalten hat. Beim fließenden Wechsel zwischen den Einrichtungen der Gemeinde Fraureuth bedarf es keines erneuten Attestes, außer es liegen Umstände vor, die dies erfordern. Darüber entscheidet die Leitung der aufnehmenden Einrichtung.

- (3) Gewünschte Veränderungen der täglichen Betreuungszeit sind bei der Leiterin der Einrichtung mindestens 2 Wochen zuvor durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu beantragen.
- (4) Das Ausscheiden aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt jeweils zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen vor Ausscheiden gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung (Kündigungsfrist).
- (5) Auch die Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Fraureuth können im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung der Gemeinde Fraureuth ihr Kind betreut werden soll.

§ 6 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) die in dieser Satzung geregelten Pflichten der Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Mahnung wiederholt nicht beachtet werden,
 - b) unüberbrückbare Auffassungsunterschiede zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept bestehen,
 - c) das Wohlbefinden des Kindes in der Einrichtung gefährdet ist bzw. durch das Verhalten des Kindes andere Kinder grob gefährdet werden und dadurch die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beeinträchtigt wird,
 - d) das Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt fern bleibt.
- (2) Eine Verletzung der Pflichten der Erziehungsberechtigten aufgrund nichtgezahlter Elternbeiträge trotz Beitragspflicht im Sinne dieser Satzung kann einen sofortigen Ausschluss des Kindes nach sich ziehen (außerordentliche Kündigung). Darüber entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit dem Hauptamt / Innere Verwaltung der Gemeindeverwaltung Fraureuth.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es Ungeziefer verbreitet. Das Gleiche gilt für Kinder, die mit solcher Art Erkrankten in Wohngemeinschaften leben. Die Nachweispflicht über den erforderlichen Gesundheitszustand zur Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten.

§ 7 Mittagsversorgung

Die Mittagsversorgung der Kinder wird über Fremdanbieter realisiert. Hierzu werden Vereinbarungen zwischen dem Träger der Einrichtungen und einem Anbieter getroffen. Die Entscheidung welcher Anbieter dazu beauftragt wird, liegt bei der Gemeinde Fraureuth.

Zwischen den Erziehungsberechtigten und dem jeweiligen Anbieter kann ein Vertrag über die Inanspruchnahme dieser Leistung für das Kind geschlossen werden. Ein Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde Fraureuth mit ihren Einrichtungen und den Erziehungsberechtigten dazu kommt nicht zustande.

Die Rechte privater Dritter bleiben unberührt.

§ 8 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde Fraureuth in Abstimmung mit dem Elternbeirat, der Gemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Zur Vereinbarkeit von Ausbildung, Beruf und Familie werden die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten in der Regel höchstens zwischen 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr von Montag bis Freitag angeboten. An den Wochenenden und Feiertagen bleiben die Einrichtungen geschlossen.

Des Weiteren kann an bestimmten Tagen im Jahr oder für einen definierten Zeitraum die Einrichtung geschlossen werden. Dies ist den Eltern rechtzeitig, spätestens 2 Monate vor den Schließtagen, durch schriftlichen Aushang in den Gebäuden bekannt zu geben. Ausnahmen (z. B. durch Quarantänemaßnahmen etc.) bleiben davon unberührt. Ein Rechtsanspruch der Erziehungsberechtigten, deren Kinder eine Einrichtung der Gemeinde Fraureuth besuchen, bestimmte Schließtage oder Schließzeiten ein- oder auszuschließen besteht nicht. Der Rechtsanspruch auf Betreuung im Sinne der abgeschlossenen Betreuungsverträge bleibt unberührt. Werden Ausflüge oder ähnliches durch die Kindertageseinrichtungen vorgenommen, die fakultativ sind und dadurch die Erzieher nicht vor Ort in der Einrichtung sind, da sie die Gruppen begleiten, haben die Eltern, deren Kinder an diesen Tagen nicht daran teilnehmen, keinen Anspruch darauf, dass ihr Kind an diesem Tag in dieser Einrichtung betreut wird. Als Alternative kann das Kind ohne zusätzliche Kosten an diesen Tagen in einer anderen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Fraureuth aufgenommen werden.

§ 9 Erkrankung der Kinder

- (1) Erkrankungen der Kinder sind der Kindertageseinrichtung sofort zu melden, damit gegebenenfalls für die anderen Kinder Vorsorgemaßnahmen getroffen werden können. Medikamente werden nur auf schriftliche Anweisung des Arztes und der Erziehungsberechtigten verabreicht.

Dies ist der Leitung der Einrichtung durch die Erziehungsberechtigten zum Verbleib vorzulegen. Ein Medikamentenbeipackzettel oder mündliche Übermittlung des Verabreichungsplanes reicht nicht aus.

Des Weiteren gilt die Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Kinder sind vom Besuch der Einrichtung fernzuhalten, wenn von ihnen eine Infektionsgefahr ausgeht.
- (3) Werden an einem Kind Anzeichen von Misshandlung oder grober Vernachlässigung wahrgenommen, hat die Leitung der Einrichtung bzw. die dort Beschäftigten die Pflicht, die Gemeinde Fraureuth und das Jugendamt des Landkreises Zwickau sowie gegebenenfalls weitere Behörden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Der Verfahrensweg ergibt sich aus der mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossenen Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zur Sicherstellung des Schutzauftrages von Kindern und Jugendlichen.

§ 10 Haftung und Betreuung auf dem Weg

- (1) Die Gemeinde Fraureuth haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtungen entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten bzw. außerhalb hiervon nur bei von der Einrichtung ausdrücklich festgesetzten sonstigen Veranstaltungszeiten, die Bestandteil des pädagogischen Konzeptes sind.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der kommunalen Kindertageseinrichtungen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Der Träger der Einrichtungen haftet nicht für Wegeunfälle, außer im Rahmen der bestehenden Versicherungen.
- (4) Die Kinder sind bei Beginn der Betreuungszeit, die die Erziehungsberechtigten jeweils individuell festlegen können, einer Erzieherin zu übergeben, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Eine Abholung der Kinder ist nur durch die von den Erziehungsberechtigten ausdrücklich in der Einrichtung schriftlich bekannt gegebenen Personen möglich.

- (5) In der Regel endet die tägliche Betreuung mit der Abholung des Kindes durch eine berechnigte Person. Eine Wiederaufnahme in der Einrichtung für diesen Tag ist nicht möglich, außer beim Vorliegen triftiger Gründe, z. B. ein Arztbesuch des Kindes während der Öffnungszeiten oder ähnliches. Darüber entscheidet die Leitung der Einrichtung. Wenn Kinder selbständig die Einrichtung auf Wunsch der Erziehungsberechnigten verlassen dürfen, um z. B. nach Hause zu gehen, bedarf dies zwingend der schriftlichen Genehmigung und Anweisung der Erziehungsberechnigten. Dies liegt allein in der Verantwortung der Erziehungsberechnigten. Die Gemeinde Fraureuth als Träger der Einrichtungen sowie die Einrichtungen und ihr Personal übernehmen hierfür keine Haftung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Fraureuth (Elternbeitragssatzung) vom 28. März 2007 sowie die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Fraureuth vom 26. Januar 2000 außer Kraft.

Fraureuth, 18. Mai 2011

Matthias Topitsch
Bürgermeister

Anlage 1

Elternbeiträge für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Fraureuth

Kinderkrippe

	<u>bis zu 4,5 h</u>	<u>bis zu 6 h</u>	<u>bis zu 9 h</u>	<u>mehr als 9 Stunden</u>
Regelbetrag für das				
älteste Kind	87,50	116,67	175,00	192,50
zweitälteste Kind	52,50	70,00	105,00	115,50
drittälteste Kind	17,50	23,33	35,00	38,50
Alleinerziehende für das				
älteste Kind	78,75	105,00	157,50	173,25
zweitälteste Kind	47,25	63,00	94,50	103,95
drittälteste Kind	15,75	21,00	31,50	34,65

Kindergarten

	<u>bis zu 4,5 h</u>	<u>bis zu 6 h</u>	<u>bis zu 9 h</u>	<u>mehr als 9 Stunden</u>
Regelbetrag für das				
älteste Kind	47,50	63,33	95,00	104,50
zweitälteste Kind	28,50	38,00	57,00	62,70
drittälteste Kind	9,50	12,67	19,00	20,90
Alleinerziehende für das				
älteste Kind	42,75	57,00	85,50	94,05
zweitälteste Kind	25,65	34,20	51,30	56,43
drittälteste Kind	8,55	11,40	17,10	18,81

Hort

	<u>bis zu 5 h</u>	<u>bis zu 6 h</u>	<u>mehr als 6 Stunden</u>
Regelbetrag für das			
älteste Kind	45,83	55,00	60,50
zweitälteste Kind	27,50	33,00	36,30
drittälteste Kind	9,17	11,00	12,10
Alleinerziehende für das			
älteste Kind	41,25	49,50	54,45
zweitälteste Kind	24,75	29,70	32,67
drittälteste Kind	8,25	9,90	10,89

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325)

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Die Vorschriften des § 4 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 SächsGemO gelten für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.